B E K A N N T M A C H U N G

3. Änderungssatzung zur Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und für die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Gemeinde Helgoland

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2014, GVOBl. S. 75 und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740) und Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, zuletzt ersetzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung vom 06.11.2017 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

§ 1 – Allgemeines wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 1 - Gegenstand des Beitrags

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit sie in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen und auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder von den zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, denen hierdurch Vorteile erwachsen.

§ 2

§ 2 – Beitragsfähiger Aufwand wird wie folgt geändert:

Die Absätze 4, 6, 7, 8 und 9 werden ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der verbliebenen Absätze ändert sich entsprechend.

§ 3

§ 5 – Abrechnungsgebiet, wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder Abschnitten davon wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke).

§ 4

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

Liegt ein Grundstück mit seiner Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so ist die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigem Abstand von 40 m zu ihr verläuft in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) zu berücksichtigen. Wird ein Grundstück über die vorgenannte Grenze hinaus baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt, ist die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigem Abstand zur öffentlichen Einrichtung verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, in vollem Umfang zu berücksichtigen (Vervielfältiger 1,0). Die über diese Linie hinausgehenden Flächen sind mit dem Vervielfältiger 0,05 zu berücksichtigen.

§ 5

§ 10 – Vorauszahlungen wird wie folgt geändert:

Die Worte „bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages" werden gestrichen.

§ 6

§ 11 – Fälligkeit wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Beitragsschuld und eine Vorauszahlungsschuld auf die Beitragsschuld werden auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorauszahlung zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

(2) Die Möglichkeiten zur Stundung und zum Erlass des Beitrags aufgrund von § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 222, 227 AO bleiben unberührt.

§ 7

Diese 3. Änderungssatzung zur Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau, und für die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Gemeinde Helgoland tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helgoland, den 07. November 2017

GEMEINDE HELGOLAND – 4 – KREIS PINNEBERG

Gemeinde Helgoland
Der Bürgermeister

Jörg Singer
Bürgermeister

Aushang vom _____ bis _____